

Vereinsstatuten

Verein „Pro Entlisberg“ mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Pro Entlisberg**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Verbesserung des Zusammenlebens der Bevölkerung im Quartier Entlisberg. Um diesem Zweck gerecht zu werden, führt der Verein soziokulturelle Aktivitäten im Quartier durch.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung für das Folgejahr festgelegt werden sowie über Beiträge von GönnerInnen und über Einnahmen aus den Vereinsangeboten.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Personen, welche im Quartier Wollishofen wohnhaft sind, erhalten die Mitgliedschaft mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Über Aufnahmegesuche von Personen, welche nicht im Quartier Wollishofen wohnhaft sind, entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, falls der Mitgliederbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht einbezahlt wurde sowie

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt kann schriftlich auf jedes Monatsende erfolgen. Der Mitgliederbeitrag verfällt zu Gunsten des Vereins.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und informiert das betroffene Mitglied schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes. Nach dem Erhalt des Ausschlussentscheids besteht für das ausgeschlossene Mitglied eine Frist von 30 Tagen, innerhalb deren es mit Schreiben an den Vorstand den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen kann.

7. GönnerInnen

GönnerInnen des Vereins bezahlen mindestens das Doppelte des Mitgliederbeitrages. Sie sind zur Vereinsversammlung (ohne Stimmrecht) und weiteren Vereinsaktivitäten eingeladen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand oder aufgrund eines schriftlichen Antrages 1/5 der Vereinsmitglieder bzw./oder mindestens 20 Vereinsmitglieder einberufen werden.

Das Datum der Vereinsversammlung wird den Mitgliedern mindestens 5 Wochen vor der Versammlung kommuniziert. Anträge auf Behandlung von Traktanden seitens der Mitglieder sind spätestens 3 Wochen vor dem angesetzten Datum beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand kommuniziert die Traktandenliste 2 Wochen vor der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Bilanz- und Erfolgsrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Décharge des Vorstands
- d) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge fürs Folgejahr
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten
- g) Behandlung allfälliger Anträge der Mitglieder
- h) Behandlung allfälliger Ausschlussbeschwerden
- i) Beschlussfassung über allfällige Auflösung des Vereins

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, welches den Mitgliederbeitrag fürs laufende Jahr bezahlt hat.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme der Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr (d.h. ein Antrag erhält mehr Ja- als Nein-Stimmen). Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn) bis maximal 7 Mitgliedern. Er wird jährlich neu gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Für die Erfüllung der Aufgaben kann er Kompetenzen an Arbeitsgruppen ("Angebote") delegieren.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung seiner Spesen.

11. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Buchführung des Vereins kontrollieren.

12. Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, wovon mindestens eine der/die PräsidentIn oder der/die KassiererIn sein muss.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn dem Änderungsvorschlag in der Vereinsversammlung eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn an der Vereinsversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 27. Mai 2016 angenommen worden und ersetzen die Gründungsstatuten vom 16. März 2011. Sie treten mit der Beschlussfassung der Vereinsversammlung in Kraft getreten.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

.....

Remo Blumenthal

.....

Lore Zablonier